

RS UVS Wien 1996/09/02 04/G/35/582/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.09.1996

Rechtssatz

Einer Auflage, die aufträgt, Gaszähler und Verbindungsleitungen zu diesen vor Beschädigung zu schützen, ohne jedoch vorzuschreiben, durch welche bestimmte geeignete - behördlich erzwingbare - Maßnahmen der Gaszähler und die Verbindungsleitungen zu diesen vor welcher Art von Beschädigung zu schützen sind, fehlt die für eine Auflage erforderliche Bestimmtheit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvls/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at